

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Kronau

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Gemeinde Kronau beabsichtigt, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie fortzuschreiben.

Nach § 47 d BImSchG soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden und rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Am 16.10.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans beschlossen.

Der Entwurf zum Lärmaktionsplan liegt in der Zeit

vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021

zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Kronau, Bauamt, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau, Zimmer 303 während der Öffnungszeiten aus.

Die Einsichtnahme kann auf Grund der derzeitigen Bedrohungssituation durch das Corona-Virus nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 07253/940220 oder bauamt@kronau.de erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

17.12.2020

Gemeinde Kronau

Bauamt